

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 504/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	23.08.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie (Tranche 2b)
hier: Grube Weiß u. a. - Anhörungsverfahren nach § 48 b Abs. 2 Landschaftsgesetz NW (LG NW)**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur beabsichtigten Meldung der aufgeführten Flächen als FFH-Gebiete zustimmend zur Kenntnis.

Sachdarstellung / Begründung

1 Vorbemerkung

Nach der Richtlinie des 92/43/EWG vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind Gebiete von im Sinne der Richtlinie gemeinschaftlicher Bedeutung von den Mitgliedsstaaten bis zum 05.06.1995 zu melden und bestimmte Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die gemeinschaftliche Bedeutung kann folgen aus dem Schutz und Erhaltung

- bestimmter natürlicher Lebensraumtypen oder
- prioritärer Arten.

Die FFH-Richtlinie ist mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.04.1998 im Wesentlichen in nationales Recht umgesetzt; eine entsprechende Änderung des LG NW ist kürzlich erfolgt. Die Meldung und deren Bekanntmachung hat für Gebiete wie die hier interessierenden in der Regel die Ausweisung als Naturschutzgebiet zur Folge, was von den Ländern zu vollziehen ist. Das Meldeverfahren ist durch Gesetze und Verwaltungsvorschriften geregelt. Für potenzielle, aber noch nicht gemeldete Gebiete gilt ein Verschlechterungsverbot und ist bei möglichen Beeinträchtigungen eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen

2 Stand in Bergisch Gladbach

Bisher (Tranche 1a/b) waren keine Meldungen für Bergisch Gladbacher Stadtgebiet vorgesehen. Mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2000 (Eingang Stadt: 19.06.2000) wurde das Beteiligungsverfahren für die Meldungen nach Tranche 2 – dies ist die abschließende Gesamtmeldung - eingeleitet. In Bergisch Gladbach handelt es sich um die Gebiete DE-5008-302 und DE-5009-302 und DE-5009-301 (siehe Übersichtskarte Anlage 2 zur Vorlage).

DE-5008-302 (Königsforst)

Das gesamte FFH-Gebiet umfasst 2377 ha, wovon nur der nördliche Teil auf Bergisch Gladbacher Gebiet liegt, und zwar ausschließlich südlich der BAB 4. Die Fläche wird als Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung und (sekundär) zum Schutz prioritärer Arten gemeldet. Sie wurde schon 1997 als Naturschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landschaft am 22.11.1995). Belange der Stadtentwicklung werden nicht berührt, zudem schafft die FFH-Meldung keine weitergehenden Rechtsfolgen als die Ausweisung als Naturschutzgebiet.

DE 5009-302 (Steinbruch Oberaue)

Hierbei handelt es sich um eine Fläche von etwa 9 ha, die mit ca. 7000 m² auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet, im Übrigen in Overath liegt. Die Meldung ist zum Schutz prioritärer Arten (Gelbbauch- oder Bergunke) beabsichtigt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Meldung plausibel und begründet und deckt sich mit der Ermächtigungsgrundlage, der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen der prioritären Art ist bestätigt. Die Fläche ist im GEP (13. Änderung) als „Bereich für den Schutz der Natur (BSN)“ und im FNP als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Im Grünrahmenplan ist die Fläche als Bestandteil eines Kernbereiches innerhalb des Biotopverbundes des Stadtgebiets dargestellt. Belange der Stadtentwicklung werden dauerhaft nicht berührt.

DE-5009-301 (Grube Weiß)

Bereits 1982 hat die Bezirksregierung die Grube Weiß für die Dauer von 4 Jahren als geplantes Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. In dieser Zeit wurden intensive Verhandlungen zwischen der Bezirksregierung und der damaligen Eigentümerin (Firma Interatom) unter Einbeziehung der Naturschutzverbände und der Stadt Bergisch Gladbach geführt. Konfliktpunkte waren die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne, die zu einer „Entschädigung in Millionenhöhe“ (so die Bezirksregierung) geführt hätten.

Mit Schreiben vom 6.10.1986 teilte die Bezirksregierung der Firma Interatom mit, dass die Kaufsumme für ein Ersatzgelände durch das Land nicht zur Verfügung gestellt werden könne und daher die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht mehr beabsichtigt sei.

Im Jahr 1993 hat die Stadt das Gelände von der Firma Interatom erworben. Das Interesse der Stadt war mit der Schaffung zusätzlicher Gewerbeflächen im Norden und dem Schutz der Amphibien begründet. Weiterhin sollte die Fläche als Ausgleich für den Eingriff in die Landschaft (Gewerbeplanungen im Raum Moitzfeld) bereitgehalten werden.

Bei dem beabsichtigten FFH-Gebiet handelt es sich um eine Fläche von etwa 13 ha, die mehr oder weniger identisch mit dem als ehemaliger Bleigrube Weiß bekannten Gebiet ist. Die Fläche ist im GEP als GIB (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich) und im FNP als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die FFH-Fläche liegt zu einem großen Teil im Gebiet der rechtsverbindlichen Bauleitpläne 33/1 und 33/2 aus 1971 bzw. 1972, die unter anderem „Gewerbegebiet“ festsetzen (siehe Detailplan Anlage 3 zur Vorlage).

Im Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Gebietsentwicklungsplans, der gleichzeitig Landschaftsrahmenplan sein wird, ist die Grube Weiß als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Gegen diese Darstellung erhob die Stadt Bergisch Gladbach Bedenken (Beschluss des Hauptausschusses vom 10.06.1997). Der Hauptausschuss beschloss, den „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Moitzfeld solange in seiner bisherigen Größe darzustellen, bis Klarheit darüber besteht, ob die Vergrößerung zu einem späteren Zeitpunkt bilanzierbar wird.“

Die Bezirksplanungsplanungsbehörde hat diese Bedenken wegen des Vorrangs der Schutzziele zurückgewiesen. Auf die rechtliche Situation wurde von ihr nicht eingegangen. Der Hauptausschuss hat am 09.06.1998 (Stand: Ausgleich der Meinungen) nochmals seine ursprüngliche Bedenken bekräftigt. Dieser Beschluss und auch die folgende Erörterung änderten nichts an der Auffassung der Bezirksplanungsbehörde, so dass der Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Gebietsentwicklungsplans die Darstellung eines Bereichs für den Schutz der Natur beinhaltet.

Zwar müsste dem Beschluss des Hauptausschusses folgend die Ausweisung als FFH-Gebiet abgelehnt werden. Jedoch ist auch diese Meldung ist aus naturschutzfachlicher Sicht aus der FFH-Richtlinie gerechtfertigt. Die erwähnten Vorkommen der prioritären Art (wie oben) sind verifiziert. Es besteht indes der aufgezeigte Konflikt zur bauplanungsrechtlichen Ausweisung.

3 Vorgehen im Beteiligungsverfahren

Die Bezirksregierung hatte zur Stellungnahme eine Frist bis zum 17.08.2000 gesetzt und von vorneherein darauf hingewiesen, dass deren Verlängerung nicht möglich ist. Bereits für den 20.06., also einen Tag nach Eingang, war ein Informationstermin bei der Unteren Landschaftsbehörde vorgesehen.

Für die Entscheidung über die Stellungnahme ist nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 ZustO der AUIV zuständig; bei Abwarten des 23.08. hätte die Frist aber nicht eingehalten werden können. Daher hat die Verwaltung – mit grundsätzlicher Information der Ratsfraktionen am 11.07.2000 - eine Stellungnahme fristgemäß versandt. Sie ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt; die Zustimmung des Ausschusses kann daher nur nachträglich eingeholt werden. Wenn und soweit sich aus der Beratung Änderungen dazu ergeben, wird die Verwaltung diese selbstverständlich sofort an die Bezirksregierung nachreichen. Wegen des komplizierten Meldeverfahrens (Bezirksregierungen-Land-Bund-EU) kann davon ausgegangen werden, dass eine kurzfristig nachgereichte Änderung oder Ergänzung noch Berücksichtigung finden kann.

Die Verwaltung hat gegenüber der Bezirksregierung folgende Linie vertreten:

Die Gebietsmeldung zur Fläche DE-5008-302 und DE-5009-320 wird zugestimmt.

Zur Gebietsmeldung DE-5009-301 wurde der Konflikt zu den bestehenden Bauleitplänen in Gesprächen mit der Bezirksregierung **ausführlich** erörtert – einschließlich der Frage einer Entschädigung im Falle der Meldung als FFH-Gebiet und der daraus folgenden Ausweisung als NSG.

Diese Erörterungen mündeten in einem gemeinsamen Vermerk der Stadt und der Bezirksregierung. Dieser hält fest, dass im Falle der Meldung als FFH-Gebiet die nach derzeitiger Lage möglichen Netto-Bauflächen innerhalb des FFH-Gebietes und die voraussichtlichen naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen punktemäßig erfasst in die Eingriffs-Ausgleichs Abwägung zukünftiger anderer Projekte der Stadt eingestellt werden können. M.a.W. verschaffen die Zustimmung zur FFH-Meldung, der spätere Verzicht auf die gegebenen Baurechte der Stadt und die naturschutzfachliche Entwicklung der Grube Weiß für andere Maßnahmen ein erhebliches Ausgleichspotenzial in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren, ohne dass dies – wie meist sonst - zu Lasten land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen geht. Bei überschlägiger Bewertung ersetzt dies die Beschaffung bzw. Sicherstellung von z.B. bis zu rund 60 ha Ackerfläche als Ausgleichsfläche. Mit Blick auf die aus der GE-Festsetzung folgenden Bauflächen darf auch nicht verkannt werden, dass die tatsächliche Umsetzung der B-Pläne wegen der vorhandenen und bekannten Altlasten in dem Gebiet voraussichtlich nur mit erheblichem Aufwand denkbar wäre.

Daneben wurde durch ein abgestimmtes Vorgehen hinsichtlich des nördlich gelegenen B-Plans Nr.5537/4 gewährleistet, dass einerseits dessen Festlegungen bei der genauen Abgrenzung des FFH-Gebiets berücksichtigt werden und andererseits die Verträglichkeit mit dem Gebiet bestätigt werden kann.

Der gemeinsame Vermerk soll sicherstellen, dass das Erörterungsergebnis in späteren Verfahren bei nachgeordneten Behörden (Untere Landschaftsbehörde, ULB) berücksichtigt wird.

Die Verwaltung hat unter diesen Maßgaben der FFH-Meldung des Gebietes wie aus Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlich zugestimmt.

4 Ausblick

Sofern es bei dem festgehaltenen Erörterungsergebnis bleibt, gehen nunmehr die Meldungen zu Tranche 2 den vorgesehenen Weg. Nach Meldung durch das Land über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die EU wird nach Prüfung und ggf. Auswahl dort eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Damit erlangen die Gebiete auch formal die FFH-Eigenschaft. Im Rahmen der daraus bis 2004 vorgesehenen Unterschutzstellung durch Landesrecht – hier wohl als NSG - wären die B-Pläne 33/1 und 33/2 entsprechend zu ändern. Die notwendigen Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen werden entweder in einer Gebietsverordnung der ULB als Auflagen oder in einer vertraglichen Lösung mit der Stadt vereinbart, wobei die Stadt vorrangig letztere Alternative anstrebt. Die Verwaltung wird den Rat/die zuständigen Ausschüsse – sofern nicht ohnehin Beschlüsse erforderlich sind - über wesentliche Verfahrensschritte unterrichten.